



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Bericht über die Jahresrechnung 2019 der Agentur für das Europäische GNSS (globales Satellitennavigationssystem) (GSA)

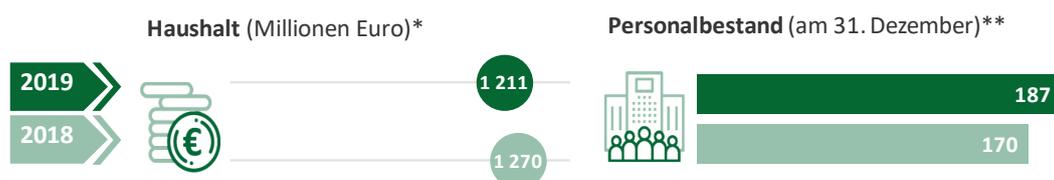
zusammen mit den Antworten der Agentur

Einleitung

01 Die Agentur für das Europäische GNSS (globales Satellitennavigationssystem) ("Agentur", auch "GSA") mit Sitz in Prag hat am 1. Januar 2007 alle Aufgaben übernommen, mit denen zuvor das Gemeinsame Unternehmen Galileo betraut war. Die Agentur führt diese Aufgaben nunmehr auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in der geänderten Fassung fort. Zudem beauftragte die Kommission die Agentur im Wege einer Übertragungsvereinbarung mit der Verwaltung der europäischen Erweiterung des geostationären Navigationssystems (*European Geostationary Navigation Overlay System*, EGNOS).

02 *Abbildung 1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zur Agentur².

Abbildung 1: Wichtigste Zahlenangaben zur Agentur



* Die Angaben zum Haushalt basieren auf den im Haushaltsjahr insgesamt verfügbaren Mitteln für Zahlungen.

** Zum "Personal" zählen das EU-Statutpersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 und Vorläufige konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019; Angaben zum Personalbestand von der Agentur bereitgestellt.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

03 Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Agentur. Hinzu kommen Nachweise, die sich

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

² Weitere Informationen über die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Agentur siehe www.gsa.europa.eu.

aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der vom Management der Agentur vorgelegten Angaben.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

04 Wir haben

- a) die Jahresrechnung der Agentur bestehend aus dem Jahresabschluss³ und der Haushaltsrechnung⁴ für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

05 Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der Agentur für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der Agentur zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

³ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁴ Die Berichte über den Haushaltsvollzug umfassen die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

06 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

07 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Grundlage für die Prüfungsurteile

08 Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) sowie den für unsere Prüfung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

09 Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften der Agentur ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung der Agentur auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Dies umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management der Agentur muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management der Agentur trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der Agentur zugrunde liegenden Vorgänge.

10 Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management der Agentur dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit der Agentur – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

11 Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Agentur.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

12 Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung der Agentur frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agentur sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen

Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

13 Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir die Zuschüsse, die die Agentur von der Kommission oder kooperierenden Staaten erhalten hat, und beurteilen ihre Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen, sofern dies relevant ist.

14 Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und die Agentur die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – noch im selben Jahr oder auch später – akzeptiert hat.

15 In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk des Abschlussprüfers auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können eine Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird;
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Agentur, um ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung und zu den ihr zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil;
- berücksichtigten wir gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung der Agentur, soweit zutreffend.

Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen, aus. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Agentur ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk des Abschlussprüfers, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem

Vermerk des Abschlussprüfers mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

16 Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Hofes nicht infrage.

Bemerkungen zu den internen Kontrollen

17 Die Agentur schloss Arbeitsvereinbarungen mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) über die Durchführung der Programme EGNOS und GALILEO. Die Arbeitsvereinbarungen laufen Ende 2021 aus. Sie bestehen aus spezifischen Einzelverträgen für die verschiedenen Phasen und Optionen der Programme. Diese Verträge umfassen verschiedene Nachträge, in denen die Themen Geldwert und Leistungen behandelt werden. Die der ESA geschuldeten Abschlagszahlungen werden üblicherweise auf der Grundlage der Kosten berechnet, die von der ESA in ihren vierteljährlichen Durchführungsberichten als für den betreffenden Zeitraum angefallen gemeldet werden. Sie umfassen außerdem einen Teil des kurzfristigen künftigen Finanzierungsbedarfs auf der Grundlage des Zeitplans der Arbeitsvereinbarungen abzüglich des bereits für die Einzelverträge gezahlten Betrags. Der Hof stellte fest, dass es keine umfassende Ex-ante- oder Ex-post-Strategie gibt, um die Richtigkeit der angegebenen angefallenen Kosten zu bestätigen. Somit besteht das Risiko, dass die Zahlungen der Agentur an die ESA auf der Grundlage ungenauer Kosten berechnet werden. Dieses Risiko könnte sich auf die Jahresrechnung der Agentur auswirken, und der Hof ist der Auffassung, dass die Agentur keine hinreichenden Schritte zu seiner Minderung unternommen hat.

18 Im Jahr 2019 zahlte die Agentur 55,5 Millionen Euro im Rahmen der Arbeitsvereinbarung für EGNOS und 223,7 Millionen Euro im Rahmen der Arbeitsvereinbarung für GALILEO aus.

19 Die Agentur verzeichnet Verzögerungen bei der Umsetzung ihres neuen internen Kontrollrahmens und der Genehmigung ihres Notfallplans (*business continuity plan*). Der interne Kontrollrahmen hätte im Jahr 2019 genehmigt werden sollen; die Genehmigung des Notfallplans, der vom Hof seit 2015 regelmäßig im Zuge der Weiterverfolgung thematisiert wurde, erfolgte erst am 15. Mai 2020. Umfang, Komplexität und Finanzvolumen der Vorgänge der Agentur machen die Einrichtung eines aktualisierten internen Kontrollsystems erforderlich. Jüngste Ereignisse wie die COVID-19-Pandemie machen deutlich, wie wichtig es ist, über einen formalisierten

aktuellen Notfallplan zu verfügen. Beide Punkte stellen erhebliche interne Schwachstellen in den Verfahren der Agentur dar.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

20 Der **Anhang** enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Alex Brenninkmeijer, Mitglied des Rechnungshofs, am 22. September 2020 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Klaus-Heiner Lehne
Präsident

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2014	Die Sachanlagen sind nicht versichert.	im Gange
2015	Es gibt keinen Notfallplan für den Hauptsitz der Agentur in Prag und die Agentur in ihrer Gesamtheit.	abgeschlossen (Mai 2020)
2017	Die Agentur veröffentlicht Stellenausschreibungen auf ihrer eigenen Website und in sozialen Medien, jedoch nicht auf der Website des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO).	abgeschlossen
2017	Elektronische Auftragsvergabe: Die Agentur nutzte Ende 2019 noch keines der von der Kommission entwickelten IT-Tools zur elektronischen Auftragsvergabe.	ausstehend
2018	Gegen die Agentur war beim Europäischen Gerichtshof ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden, in dem das Ergebnis des Vergabeverfahrens für einen Rahmenvertrag über die Implementierung des Galileo-Satellitensystems während des Zeitraums 2017-2027 im Wert von 1,5 Milliarden Euro angefochten wurde.	abgeschlossen (Verfahren wurde eingestellt und Rechtssache wurde aus dem Register des Gerichts gelöscht)

Die Antwort der Agentur

17 Die Arbeitsvereinbarungen zwischen der GSA und der ESA sind ein wesentlicher Bestandteil der durch die GNSS-Verordnung eingeführten EGNOS- und Galileo-Governance, da sie die Besonderheiten der ESA widerspiegeln und die Kontrollmöglichkeiten der Agentur festlegen. Die GSA nimmt folgende Ex-ante-Kontrollen vor: bei jedem ESA-Zahlungsantrag wird eine Prüfung der Beträge vorgenommen, die in Bezug auf die entsprechenden Zahlungspläne und die Bescheinigungen über das Erreichen des Meilensteins (PMAC) beantragt wurden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass

- die Höhe der Vorfinanzierung im Rahmen der Arbeitsvereinbarungen vereinbart wurde und eine Verpflichtung der GSA darstellt, die nicht von Ex-ante-Kontrollen abhängt.

In Bezug auf die Ex-post-Kontrollen plant die GSA Ex-post-Audits zur Überprüfung der Richtigkeit der in der ESA-Arbeitsvereinbarung enthaltenen Kostenaufstellungen. Insbesondere beabsichtigt die GSA, solche Kontrollen durchzuführen, sobald in sich schlüssige Pakete industrieller Tätigkeiten und damit zusammenhängende Leistungen verfügbar sind, sodass ein vollständiger Abgleich zwischen den Kosten und den durchgeführten Tätigkeiten möglich ist. Die GSA plant, dies für jeden Einzelvertrag für EGNOS und Galileo zu tun, wobei die erste Phase von 2020 bis 2023 dauern soll.

19. Die GSA beabsichtigt, ihren internen Kontrollrahmen (ICF) im Jahr 2020 fertigzustellen. Die GSA weist darauf hin, dass die Fertigstellung ihres ICF zum jetzigen Zeitpunkt besonders frühzeitig ist, da die neue EU-Weltraumverordnung wesentliche Änderungen des Betriebsbereichs der GSA vorsieht. In dieser Verordnung sind die Tätigkeiten der GSA, ihr Risikoprofil und anschließend der zum Zeitpunkt ihres geplanten Inkrafttretens am 1. Januar 2021 benötigte Kontrollrahmen festgelegt.

Die GSA möchte betonen, dass sie die zur erfolgreichen Bewältigung der jüngsten COVID-19-Krise erforderlichen Maßnahmen vollständig umsetzen konnte. Dies erforderte die Entwicklung von Ad-hoc-Verfahren und Arbeitsanweisungen, die auf die besonderen Bedingungen dieser Krise zugeschnitten waren. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die IKT-Systeme der GSA in dieser beispiellosen Krisensituation sehr gut funktioniert haben und ein sicheres Umfeld für Telearbeit mit uneingeschränkter Unterstützung der

Online-Zusammenarbeit geschaffen haben, ohne dass auf externe Ad-hoc-Dienste zurückgegriffen werden musste.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2020.

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz "[Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#)" zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass eine Weiterverwendung gestattet ist, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben und auf Änderungen hingewiesen wird. Der Weiterverwender darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Sie sind zur Einholung zusätzlicher Rechte verpflichtet, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. auf Fotos von Mitarbeitern des Hofes, oder Werke Dritter enthält. Wird eine Genehmigung eingeholt, so hebt diese die vorstehende allgemeine Genehmigung auf; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wollen Sie Inhalte verwenden oder wiedergeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, müssen Sie eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen und werden Ihnen nicht im Rahmen der Lizenz zur Verfügung gestellt.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Europäischen Rechnungshofs verwendet werden.